

Stand: 07.11.2017

## **Satzung**

### **des Vereins „Landschaftspflegeverband Rosenheim e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name, Wirkungskreis und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Rosenheim e. V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises sowie der Stadt Rosenheim.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erhaltung, Pflege und Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
- b) Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum
- c) Erhaltung, Entwicklung und Pflege besonderer Biotope, ökologisch wertvoller Flächen sowie von Biotopverbundsystemen
- d) Schutz und Förderung einer möglichst vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt
- e) Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung
- f) Förderung und Entwicklung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
- g) Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
- h) Information, Beratung und fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
- i) Information und Werbung für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit sowie Unterstützung diesbezüglicher Initiativen
- j) Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- k) Unterstützung der öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflegen

1) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie, bei Managementplänen für FFH-Gebiete sowie der Alpenkonvention.

(2) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Rosenheim nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 08.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.

(4) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 1 BayAgrarWiG und soll als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden und auf dieser Basis arbeiten.

(5) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayAgrarWiG eingeschaltet.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch die Vorstandschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(4) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 5**

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben und Zielen unterstützen und fördern. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich

- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
- b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschließt.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- d) die Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) den Haushaltsplan.
- k) die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.

(2) Der Vorstand hat jährlich mind. eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich oder per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(3) Jedes Mitglied hat eine oder mehrere Stimmen. Die Stimmenvergabe wird in einer Abstimmungsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und wählt aus den 9 Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und den 1. Stellvertreter sowie den 2. Stellvertreter.

(5) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Rechnungsprüfer, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Es sind sowohl Einzelabstimmungen als auch Sammelabstimmungen möglich. Über den Modus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern.

## § 9

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter sowie dem 2. Stellvertreter und weiteren sechs Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

3 politischen Mandatsträgern, davon ein Vertreter des Landkreises, repräsentiert durch den Landrat, und zwei Vertretern der Gemeinden, Märkte und Städte in Form von zwei Bürgermeister/innen,

3 Vertretern der Land- und Forstwirtschaft,

3 Vertretern der Naturschutzverbände.

(3) Der Vorsitzende sowie der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassier und einen Schriftführer.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mind. 10 Tagen einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Fachbeirat zuständig ist.

(10) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
2. Beschluss über die Mitgliedschaft
3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
4. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
6. Aufstellung des Haushaltsplanes

(11) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(12) Der Vorsitzende vertritt den Verein gem. § 26 BGB, im Falle seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(13) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zu-

ständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

(14) Ehrenamtlich tätigen Vorständen wird für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 (1) des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt, insoweit diese nicht durch dienstliche Verpflichtungen abgedeckt ist. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 10**

### **Fachbeirat**

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.

(2) Er setzt sich zusammen aus Vertretern folgender Bereiche

1. Landwirtschaft
2. Naturschutz
3. Forst
4. Wasserwirtschaft
5. Fremdenverkehr

Bei der Besetzung des Fachbeirates sind alle Bereiche angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen und kann bei Bedarf und im Einzelfall weitere Vertreter von Fachbehörden und Verbänden sowie auch fachkundige Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus. Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Fachbeirat ist bei wichtigen Entscheidungen zu beteiligen (§14 Satz 2).

(5) Mitglieder des Fachbeirates können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr und Geschäftsführung**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand als Vertreter gem. § 30 BGB bestellt.

(3) Er soll hauptamtlich tätig sein. Der Geschäftsführer hat die Maßnahmen des Vereins gem. § 2 der Satzung vorzubereiten, zu betreuen und die finanzielle Abwicklung zu regeln. Grundstücksgeschäfte sind von diesen Maßnahmen ausgenommen. Er ist zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer muss die fachliche Qualifikation zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung besitzen.

## **§ 12**

### **Protokollführung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie enthält Tag und Ort der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse (Ergebnisprotokoll)

## **§ 13**

### **Finanzierung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Entgelte für Leistungen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 14**

### **Haushaltsplan**

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Fachbeirat ist zum Haushaltsplan anzuhören. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1c LwFöG getrennt darzustellen.

## **§ 15**

### **Kassenwesen**

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des 1. Stellvertreters, im Falle von dessen Verhinderung des 2. Stellvertreters sowie des Geschäftsführers geleistet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die gewählten zwei Rechnungsprüfer.

## **§ 16**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden, ebenso der vorgeschlagene Änderungstext.

§ 17

**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18

**Vermögensverwendung bei der Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der im § 2 der Satzung genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rosenheim zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

§ 19

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rosenheim, 09.11.2017  
Landratsamt Rosenheim

Der Vorsitzende

Tag der Vereinsgründung ist Donnerstag der 09.11.2017 (§ 59 Abs. 3 BGB).

Unterschrift Gründungsmitglieder:

D. Bogen  
G. Müller  
H. H. H.  
A. H. H.  
K. H. H.  
J. H. H.  
P. H. H.  
M. B. H.  
M. H. H.